

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 470/2016**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt	Datum: 26.09.2016
Bearbeiter: Marco Henschel	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	19.10.2016	mehrheitlich	17   1   7

Betreff: Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA gegen den Beschluss des Stadtrates BV 449/2016 vom 24.08.2016 zur Auslagerung der Kindertagesstätte "Waldesrand"

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des Widerspruchs des Bürgermeisters, beschließt der Stadtrat erneut über die Beschlussvorlage BV 449/2016 vom 24.08.2016, in der Fassung des Änderungsantrages der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Grieben:

Der Stadtrat beschließt, der Standort der Tageseinrichtung in der Ortschaft Bittkau soll als Ausweichmöglichkeit für die Kita Waldesrand eingerichtet werden.

Der Umzug von Grieben nach Bittkau soll frühestens ca. 4 Wochen vor Baustart erfolgen. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Bauzeit so kurz wie möglich zu halten, so dass die Belastung für die Eltern und Kinder minimiert wird. Die Eltern und der OR Grieben sind spätestens 4 Wochen vor dem Umzug umfassend zu informieren.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens  18.000	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X Nein	
	Jahr 2016		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

**Anlagen:**

Widerspruch des Bürgermeisters

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Auf der Grundlage des § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wurde durch den Bürgermeister form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Beschluss BV 449/2016 aus dem Stadtrat vom 24.08.2016 TOP 11 zur Entscheidung über den Bestand des Stadtratsbeschlusses vom 22.06.2016 zur Auslagerung der Kindertagesstätte „Waldesrand“ in Grieben eingelegt.

Dem oben genannten Beschluss wird widersprochen, da er für die Einheitsgemeinde nachteilig gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ist. Eine Umsetzung des Beschlusses hätte nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Haushaltes der Einheitsgemeinde und kann zudem eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen.

Die vollständige Begründung ist dem Widerspruchsschreiben zu entnehmen.

Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Stadtrat erneut über den gefassten Beschluss zu befinden hat.

**Die Verwaltung empfiehlt dringend den Beschluss nicht zu fassen.**

Wird der Beschluss nicht gefasst, ist erneut über den ursprünglichen Beschlussvorschlag (BV 449/2016) der Verwaltung, Auslagerung der Einrichtung zum 01.09.2016, zu befinden. Aufgrund der Verzögerungen, wird die Auslagerung zum nächstmöglichen Termin avisiert.